

## Mitteilung an die Eltern und an die Jugendlichen über die obligatorischen schulärztlichen Untersuchungen

Sehr geehrte Eltern und Jugendliche

In den Gemeinden des Kantons Bern besteht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein schulärztlicher Dienst. Er überprüft die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit.

Der Gesundheitszustand der Kinder wird im ersten Semester des 2. Kindergartenjahres (oder falls kein Besuch des 2. Kindergartenjahres erfolgt im ersten Semester des 1. Primarschuljahres), im 4. Schuljahr der Primarstufe und im zweiten Semester des 2. Schuljahres der Sekundarstufe I durch schulärztliche Untersuchungen überprüft. Bei neu in die Schule eintretenden Kindern wird die fehlende schulärztliche Untersuchung nachgeholt.

Diese schulärztlichen Untersuchungen sind obligatorisch. Sie können entweder kostenlos beim Schularzt der Gemeinde oder zu Lasten der Eltern bei der Hausärztin/beim Hausarzt durchgeführt werden. Nach erfolgter Untersuchung muss die Hausärztin/der Hausarzt eine Bestätigung ausstellen.

Zu den schulärztlichen Untersuchungen gehört auch die Kontrolle der durchgeführten Impfungen. Mit Ihrer schriftlichen Einwilligung kann die Schulärztin/der Schularzt die nötigen Impfungen durchführen. Andernfalls wird Ihnen empfohlen, bei Ihrer Hausärztin / ihrem Hausarzt die nötigen Impfungen durchführen zu lassen.

Wird anlässlich der schulärztlichen Untersuchung eine gesundheitliche Störung festgestellt, so wird Sie die Schulärztin/der Schularzt darüber informieren und Sie bitten, sich bei Ihrer Hausärztin/ihrer Hausarzt zur Abklärung oder Behandlung zu melden. Der schulärztliche Dienst ist für Abklärungen und Behandlungen nicht zuständig.

Die Schulärztin/der Schularzt steht Ihnen für Beratungen in allen Fragen, die allfällige Gesundheitsprobleme Ihres Kindes in Zusammenhang mit der Schule betreffen, zur Verfügung.

### **Umfang und Inhalt der obligatorischen schulärztlichen Untersuchungen gemäss Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (Änderung vom 22. Mai 2013):**

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 2. Kindergartenjahr              | Erhebung der Krankengeschichte mit den Eltern anhand eines Fragebogens oder in einem Gespräch;<br>Kontrolle der bisher durchgeführten Impfungen, allenfalls Empfehlung oder Durchführung von Impfungen;<br>Untersuchung der Augen und des Gehörs (Audiometrie vorgeschrieben);<br>Erfassen schulrelevanter Beeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich Motorik, Sprache und Entwicklung;<br>Messung der Grösse und des Gewichts. |
| 4. Schuljahr der Primarstufe     | Erhebung der Krankengeschichte mit den Eltern anhand eines Fragebogens oder in einem Gespräch;<br>Kontrolle der bisher durchgeführten Impfungen, allenfalls Empfehlung oder Durchführung von Impfungen;<br>Untersuchung der Augen und des Gehörs (Audiometrie vorgeschrieben);<br>Untersuchung des Bewegungsapparats, insbesondere hinsichtlich Skoliose, Beckentiefstand und Haltung;<br>Messung der Grösse und des Gewichts.     |
| 2. Schuljahr der Sekundarstufe I | Gespräch mit der oder dem Jugendlichen über Gesundheitsfragen und –verhalten anhand eines von den Jugendlichen ausgefüllten Fragebogens;<br>Kontrolle der bisher durchgeführten Impfungen, allenfalls Empfehlung oder Durchführung von Impfungen;<br>Untersuchung der Augen und des Gehörs (Audiometrie vorgeschrieben);<br>Messung des Blutdrucks im Hinblick auf hohen Blutdruck;<br>Messung der Grösse und des Gewichts.        |

Auf Wunsch und mit dem Einverständnis der Eltern, der/des Jugendlichen kann die Schulärztin/der Schularzt bei jeder schulärztlichen Untersuchung weitere körperliche Untersuchungen vornehmen oder bei Problemen beraten.

